

Gesamtverträge

Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf

Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieلفunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzelspeichermedium, externe Speicherkarten, digitale Bilderrahmen, Smartwatches).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.10.2015

Rahmenvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels
Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf
Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels
Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels
Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieľfunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzelspeichermedium).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsdauer

1.1.2012 bzw. 1.1.2013 bis 30.9.2015

Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich
Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf, Wirtschaftskammer Österreich
Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels, Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Höhe der angemessenen Vergütung, die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, der Zahlungspflichtigen und der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§ 42b Abs 1, 69 Abs 2, 74 Abs 7, § 76 Abs 4 und 87a UrhG betreffend die "Leerkassettenvergütung", auf die der Urheber Anspruch hat, wenn das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt, sofern von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder zum privaten Gebrauch vervielfältigt wird.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

Erstmalig abgeschlossen am 22. Juli 1988, abgeändert am 16. Dezember 1991, am 22. Dezember 1992, am 15. Dezember 1993, am 17. Februar 1998, am 23. November 1998, am 20. Dezember 1999, am 11. Jänner 2001, am 22. Februar 2007 und am 4. Jänner 2010.

Gesamtvertrag Kabel-TV

Parteien

VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H
und
Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der
Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das von den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (im Folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber“ genannt) an die VDFS zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehen, einschließlich Rundfunksendungen über Satellit) gesendet worden sind (Weitersendung im Sinne des §§ 17 Abs 2, 59a UrhG), soweit diese zum Repertoire der VDFS gehören. Dies umfasst auch einen allenfalls notwendigen Signaltransport, durch welches technische Mittel immer (also insbesondere auch durch eine Richtfunkstrecke).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2007

Gesamtvertrag integrale Weitersendung von Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze („Handy-TV“)

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
und
Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen,
Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze (=Leitungen) (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch die Verwertungsgesellschaften an Telekommunikationsanbieter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für

die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Entgeltes.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2010

Vertrag Öffentliche Fernseh wiedergabe in Gastgewerbebetrieben

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
und
Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs (KLBV)

Gegenstand

Entgelt, das an die VdFS für die Erteilung der Bewilligung zu entrichten ist, zum Repertoire der VdFS gehörende Werke der Filmkunst und Laufbilder, die durch Rundfunk gesendet werden mittels eines Fernsehempfangsgeräts öffentlich aufzuführen (öffentliche Fernseh wiedergabe)

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

8.8.2001

Vertrag über die Öffentliche Wiedergabe von Filmen in der Lehre

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk
AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen

und
Österreichische Rektorenkonferenz

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an Universitäten.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2004

Vertrag über die Öffentliche Wiedergabe von Filmen an Fachhochschulen

Parteien

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
Bildrecht Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk
und
Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK)

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an den österreichischen Fachhochschulen.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

30.6.2014

Vertrag über die Öffentliche Wiedergabe von Filmen im Unterricht

Parteien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen
und

Bundesländer

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke des Unterrichts an den Schulen.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

September 2006